

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „SO Photovoltaikpark Grasensee“ wurde eine Fläche im nördlichen Gemeindegebiet an der westlichen Gemeindegrenze zum Markt Wurmannsquick und nordwestlich der Ortsteiles Grasensee als sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen für Sonnenenergienutzung (SO Photovoltaikpark) nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Nördlich an die Planungsfläche schließt Wald an. Im Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Aufgrund der günstigen topographischen Ausrichtung ist das Bebauungsplangebiet besonders für Anlagen zur Sonnenenergienutzung geeignet. Durch diesen Bebauungsplan will die Marktgemeinde für die Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlagen die planungsrechtliche Grundlage für die genannte Nutzung schaffen und die Fläche dahingehend ordnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „SO Photovoltaikpark Grasensee“ umfasst insgesamt eine Größe von ca. 32.390 m².

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 3 und § 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, zum Schluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu erstellen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	wurden in dem Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt. Dies sind insbesondere: - die Umwandlung einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiets Photovoltaik - die Inanspruchnahme von Flächen und die teilweise Flächenversiegelung - keine Biotope betroffen - kein Überschwemmungsgebiet betroffen - Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen - Bodenfreiheit zwischen GOK und Zaun - Umwandlung von Acker in Dauergrünland (unter und zwischen den Modulen) - Entwicklung eines krautigen Saums entlang der Südgrenze der Anlage - keine größeren Erdbewegungen - Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung von punktuellen Bodenverankerungen der Modultische - Reinigung der Module ausschließlich mit biologisch abbaubaren und nicht wasergefährdenden Reinigungsmitteln - Beprobung und Feststellung des Ist-Zustands auf der Fläche hinsichtlich Zinkbelastungen
--------------------	--

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Photovoltaik-
park Grasensee“, Markt Tann**

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde zweimal beteiligt, einmal nach dem § 3 Abs.1 und einmal nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Kurzzusammenfassung der Inhalte aus den Stellungnahmen der Bürger
von Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

3. Behördenbeteiligung

Die Behörden wurden zweimal beteiligt, einmal nach dem § 4 Abs.1, und einmal nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
1. Landratsamt Rottal-Inn, Tiefbau- abteilung	<i>Hinweis, dass von der geplanten PV-Freiflächenanlage darf für die Verkehrsteilnehmenden keine Blendwirkung ausgehen darf</i> ➤ die Kreisstraße PAN 20 befindet sich ca. 420 – 450 m östlich des Planungsgebiets, es sind keine Blendwirkungen zu erwarten <i>Hinweis, dass von Kreisstraßen wegen des auf ihnen stattfindenden Verkehrs Emissionen (Staub, Schmutz, Stein- und Schneewurf, etc.) ausgehen.</i> ➤ die Kreisstraße PAN 20 befindet sich ca. 420 – 450 m östlich des Planungsgebiets, relevante Emissionen von der Staatsstraße sind aufgrund des großen Abstandes nicht zu erwarten.
2. Landratsamt Rottal-Inn, Technische Abteilung	<i>keine Einwendungen</i>
3. Landratsamt Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz	<i>Aufgrund der Lage und Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnhäusern können Blendwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen</i> ➤ Der Geltungsbereich wurde ca. 300 m nach Norden an den Waldrand verschoben, an neuem Standort Blendung ausgeschlossen
4. Landratsamt Rottal-Inn, Fachbereich Umwelt u. Natur	<u>Eingriffsregelung</u> <i>Feststellung, dass am ursprünglichen Standort Ausgleichsbedarf bestünde</i> ➤ Der Geltungsbereich wurde ca. 300 m nach Norden an den Waldrand verschoben, an neuem Standort reine Ackerfläche, daher kein Ausgleichsbedarf <i>Forderung eines Besonnungsgutachtens, um geplanten Reihenabstand der Module und geforderten Zielzustand einer extensive Wiese abzustimmen</i> ➤ Anwendung der Vorgaben aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024, daher unter den Modulen lediglich Dauergrünland, keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich <i>Vorschlag bzgl. Aushagerung auf ehemaligen Ackerstandorten, um den Zielzustand einer extensive Wiese zu erreichen</i> ➤ Anwendung der Vorgaben aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024, daher unter den Modulen lediglich Dauergrünland, keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Photovoltaik-
park Grasensee“, Markt Tann

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
	<u>Gebiets- und Biotopschutz</u> Hinweis auf die Gehölzstrukturen im Westen der Anlage, die dem Schutz des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Bay-NatSchG unterliegen ➤ Der Geltungsbereich wurde ca. 300 m nach Norden an den Waldrand verschoben, keine direkte Nachbarschaft mehr zu dem Gehölzbestand <u>Artenschutz</u> Hinweis, dass Ackerfläche grundsätzlich als Brutrevier für bodenbrütende Arten wie Goldammer, Kiebitz und Feldlerche in Frage kommt. Daher Forderung nach entsprechenden Übersichtsbegehungen durch Fachpersonal ➤ Es wurde eine „Potentialanalyse Bodenbrüter“ durchgeführt und ein Gutachten zu Bodenbrütern erstellt, das als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt wird. Da nach Erstellung dieses Gutachtens die Lage des Geltungsbereichs des Solarparks um ca. 300 m an den nördlichen Waldrand verschoben wurde, erfolgte eine ergänzende Beurteilung. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Nähe zum Waldrand eine Betroffenheit der Feldlerche im Vorhabenbereich nicht anzunehmen ist.
5. Landratsamt Rottal Inn, Gesundheitsamt	<i>Hinweis bezügl. aufkommender Blendwirkung</i> ➤ Der Geltungsbereich wurde ca. 300 m nach Norden an den Waldrand verschoben, an neuem Standort ist nicht von Blendwirkungen auszugehen <i>Für die auftretende Staub- und Lärmentwicklung während der Bauzeit, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese auf ein Minimum zu reduzieren</i> ➤ Hinweis in Begründung
6. Regierung von Niederbayern	<i>Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</i>
7. Markt Triftern	<i>keine Einwendungen</i>
8. Gemeinde Reut	<i>keine Einwendungen</i>
9. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	• keine nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers • Forderung im Hinblick auf den vorsorgenden Boden- bzw. Grundwasserschutz: Bei der einer aktiven Reinigung sind ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden die biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend sind. ➤ Festsetzung: Reinigung der Module ausschließlich mit biologisch abbaubaren und nicht wassergefährdenden Reinigungsmitteln • keine Kenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen • beim Rückbau sind die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 zu beachten. ➤ Hinweis in Begründung
10. Regionaler Planungsverband Landshut	<i>Keine Bedenken</i>
11. Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn	<i>keine Einwendungen</i>

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Photovoltaik-
park Grasensee“, Markt Tann**

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
12. Deutsche Telekom Tech- nik GmbH	<i>keine Einwendungen</i>
13. Bayernwerk Netz	<i>keine grundsätzlichen Einwendungen</i>

In den entsprechenden Sitzungen wurden vom Marktrat von Tann jede Stellungnahme behandelt und die Belange abgewogen. Die Planungsunterlagen wurden jeweils entsprechend geändert.

4. Gründe für die Plandurchführung

Um die Zielvorgaben des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsplans zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien umzusetzen, ist die Ausweisung von Sondergebieten für Energie notwendig.

Im Solarpaket I zum EEG 2023, seit 16.05.2024 in Kraft, ist geregelt, dass soweit auf Landesebene keine andere Regelung getroffen wird, „benachteiligte Gebiete“ i.S. § 3 Nr. 7 EEG der Förderung zugänglich sind.

Grundsätzlich ist es ein Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel soll das geplante Vorhaben vorrangig dienen.

5. Planalternativen

In den Abwägungs- vorgang eingestellte Planungsvarianten	Im Zuge des Verfahrens wurde die Planungsfläche ca. 300 m nach Norden an den Waldrand verschoben. Auf dieser Alternativfläche konnten weitgehend alle Bedenken, die in den Stellungnahmen formuliert wurden, ausgeräumt werden.
--	---

Tann, den 2.2. SEP. 2025

Wolfgang Schmid,
1. Bürgermeister